



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

zum Probeschießen bei der SG Elbersroth

Für mein/unser Kind

Vorname:

Name:

Geb. Datum:

PLZ/Wohnort:

Straße:

Telefon-Nr.:

gebe(n) ich/wir mein/unser Einverständnis, an dem von der Schützengruppe Elbersroth angesetzten Probeschießen auf der vereinseigenen Schießanlage im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson, gemäß den Regelungen des Waffengesetzes und des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und bestätige(n) dies mit meiner/unserer Unterschrift. Diese Einverständniserklärung kann von mir/uns jederzeit schriftlich widerrufen werden.

..... ,

(Ort) (Datum)

Der/die Sorgeberechtigte(n):

.....

Einverständniserklärung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 Waffengesetz (WaffG)

§ 27 WaffG:

[...]

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. [...]

Anmerkung: Kinder unter 12 Jahren schießen ausschließlich mit dem Lichtgewehr; dieses wird nicht von den Regelungen des Waffengesetzes erfasst.